

FINMA Mitteilung 45 (2013), 15. März 2013

Kurzfristige Liquiditätsquote LCR

Vorankündigung



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Meldepflicht	3
3	Meldeformulare	3
4	Einreichung	4
5	Übersicht.....	5
6	Auskünfte.....	5

Archiv

1 Einleitung

Im Rahmen der nationalen Umsetzung der Liquiditätsvorschriften des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht werden die nationalen Liquiditätsvorschriften in einer separaten Verordnung über die Liquidität der Banken (Liquiditätsverordnung, „LiqV“) vom 30. November 2012 geregelt. Die Liquiditätsverordnung trat per 1. Januar 2013 in Kraft und beinhaltet u.a. die Kompetenz der FINMA (Art. 3 LiqV), die notwendigen Daten u.a. zur Berechnung der kurzfristigen Liquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, „LCR“) zu erheben. Die FINMA hat am 6. Dezember 2012 zur Konkretisierung der Bestimmungen der Liquiditätsverordnung das FINMA-Rundschreiben 2013/6 „Liquidität Banken“ erlassen, das u.a. weitere Ausführungen zur Einreichung einer Berichterstattung zur kurzfristigen Liquiditätsquote LCR beinhaltet. Das FINMA-Rundschreiben 2013/6 trat ebenfalls per 1. Januar 2013 in Kraft. Bis dahin befindet sich die Berichterstattung zur LCR in einer Beobachtungsperiode und geht daher **nicht** mit einer aufsichtsrechtlichen Anforderung zur Erfüllung einer Mindestquote einher.

2 Meldepflicht

Die Meldepflicht sieht gemäss Rz 5 ff. FINMA-Rundschreiben 2013/6 vor, dass grundsätzlich alle Banken und Finanzgruppen resp. -konglomerate verpflichtet sind, die Daten zur kurzfristigen Liquiditätsquote LCR zu berichten. Die Erhebung erfolgt dabei sowohl auf Stufe Einzelinstitut wie auch auf Stufe Finanzgruppe.

3 Meldeformulare

Die Daten werden von der SNB im Auftrag der FINMA erhoben. Dabei stellt die SNB die Infrastruktur und die Datenhaltung in Bezug auf die über die Meldeformulare zur LCR-Berichterstattung erhobenen Daten sicher. Wir verweisen dabei auf das separate Schreiben der SNB („Vorankündigung Erhebung zur Liquidity Coverage Ratio“, www.snb.ch/de/emi/LCR), das weitere insbesondere technische Ausführungen hinsichtlich dem Ausfüllen sowie dem Bezug der Meldeformulare beinhaltet (vgl. auch folgende Abschnitte).

Die Erhebung der Daten für die kurzfristige Liquiditätsquote LCR erfolgt Mittels zweier Meldungen: LCR_G und LCR_P. Die Meldung LCR_G wird von Finanzgruppen resp. –konglomeraten auf konsolidierter Basis und von Einzelinstituten (ohne Gruppenstruktur) ausgefüllt. Die Meldung LCR_P wird von Finanzgruppen resp. -konglomeraten auf Einzelinstitutsbasis eingereicht.

Die Meldung erfolgt für alle Positionen der kurzfristigen Liquiditätsquote LCR in CHF. Alle Fremdwährungsbeträge sind zum Kassakurs des Stichtags in CHF umzurechnen.

Die Erhebung LCR_G enthält eine Währungsliste mit 34 Währungen. Beträgt der Anteil der Passiven an der Bilanzsumme für eine dieser Währungen 5% oder mehr, so ist für jede dieser Währungen ein Formular LCR_G01 auszufüllen. Dafür werden 10 separate LCR_G01-Meldeformulare zur Verfügung gestellt. Für Positionen lautend auf CHF muss das Formular LCR_G01 immer ausgefüllt werden (Währungscode CHF). Ebenso ist je ein Formular mit Währungscode TOT („Alle Währungen“ in CHF) sowie ETC („Übrige Währungen“ in CHF) in jedem Fall auszufüllen. Sollte eine Währung, die die 5%-Grenze erfüllt oder überschreitet, nicht in der Währungsliste sein, oder benötigen sie mehr als die 10 Meldeformulare, kontaktieren Sie bitte die SNB (vgl. Abschnitt Auskünfte).

Alle anderen Währungen, also ausländische Währungen, deren Anteil weniger als 5% der Bilanzsumme beträgt, werden zusammengefasst und als „Übrige Währungen“ (Währungscode ETC) gemeldet. Dazu ist das Formular LCR_G01 separat auszufüllen. Edelmetalle sind nicht als separate Währung zu erfassen.

Für weitere Ausführungen hinsichtlich des Ausfüllens der Meldeformulare verweisen wir auf die Bearbeitungshinweise und das FAQ-Dokument der FINMA (vorläufig in englischer Sprache verfügbar, wobei eine deutsch- und französischsprachige Fassung in Kürze folgen wird), sowie das bereits genannte separate Schreiben der SNB.

Die in den Meldeformularen enthaltenen Berechnungen, Konsistenzregeln und Parameter sind vorläufiger Natur und wurden zu Informationszwecken für die berichterstattenden Institute in die Meldeformulare eingefügt. Anpassungen sind bis zur Fertigstellung der definitiven Erhebungsmittel Mitte Mai 2013 möglich.

4 Einreichung

Die Berichterstattung zur kurzfristigen Liquiditätsquote LCR erfolgt auf monatlicher Basis. Der Meldestichtag der Berichterstattung ist jeweils der letzte Kalendertag des Monats und die Einreichung erfolgt innerhalb eines Monats. Die erstmalige Berichterstattung zur LCR wurde auf den Meldestichtag **30. Juni 2013** festgelegt. Banken, die bezüglich der Einhaltung der Stichtage für die Einreichung Probleme haben, sind aufgefordert, dies mit der ihnen zugewiesenen Ansprechperson („KAM“) der FINMA abzustimmen. Die Veröffentlichung der definitiven Bestimmungen und Meldeformulare zur Umsetzung der Berichterstattung zur kurzfristigen Liquiditätsquote LCR ist auf **Mitte Mai 2013** geplant.

5 Übersicht

Erhebung LCR_G Formular LCR_G01	Finanzgruppen resp. -konglomerate auf konsolidierter Basis und von Einzelinstituten (ohne Gruppenstruktur)
LCR_G01 Währung TOT	Alle Währungen in CHF
LCR_G01 Währung CHF	Schweizerfranken
LCR_G01 Währung ETC	Übrige Währungen in CHF: Zusammenfassung aller Währungen, deren Anteil an der Bilanzsumme < 5% ist
LCR_G01 pro Währung (gemäss Währungsliste)	Meldeformular pro Währung, die über einen Anteil der in dieser Währung denominierten Passiven an der Bilanzsumme von >= 5% verfügt, in CHF umgerechnet
Erhebung LCR_P Formular LCR_P01	Finanzgruppen resp. -konglomerate auf Einzelinstitutsbasis

6 Auskünfte

Sind Sie nicht in der Lage, Dokumente vom Internet herunter zu laden, können Sie die Formulare per E-Mail bestellen	forms@snb.ch Betreff: LCR Formular-Bestellung
Inhaltliche Fragen	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, Bern Per E-Mail: liquidity@finma.ch Telefonisch: <u>Englisch/Deutsch:</u> Herr Michael Pohl Telefon: 031 327 92 28 Herr Yves Obrist Telefon: 031 327 96 69 <u>Französisch:</u> Herr Bernard Milliet Telefon: 031 327 93 22
Administrative Fragen zur Erhebungsdurchführung	E-Mail: statistik.erhebungen@snb.ch
Fragen zu Excel oder XML	E-Mail: forms@snb.ch